

# Satzung

## über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Jugendmusikschule vom 25.11.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 25.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Meersburg betreibt die Jugendmusikschule Meersburg als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2** **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und sonstige Leistungen der Jugendmusikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Dabei werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Ab 03/2015 monatlich</b>	<b>Ab 03/2016 monatlich</b>
<b>Musikgarten</b>	17,30 €	18,70 €
<b>Musikalische Früherziehung</b>	21,60 €	23,30 €
<b>Einzelunterricht 30 Minuten</b>	54,00 €	58,30 €
<b>Einzelunterricht 45 Minuten</b>	81,00 €	87,50 €
<b>Gruppenunterricht 2 bis 3 TN* 30 Min</b>	32,00 €	34,60 €
<b>Gruppenunterricht 2 bis 3 TN* 45 Min</b>	42,00 €	42,00 €
<b>Gruppenunterricht ab 4 TN* 45 Min</b>	27,00 €	29,20 €
<b>Ensembles und Orchester</b>	-----	-----
<b>Leihgebühr Musikinstrumente</b>	12,00 €	12,00 €

\*TN steht für Teilnehmer/innen

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Ab 10/2015 monatlich</b>	<b>Ab 10/2016 monatlich</b>
<b>Bläserklasse</b>	10,00 €	11,00 €

- (3) Die Gebühr für Projekte, zeitlich befristete Kursangebote, Sonderveranstaltungen wird im Einzelfall von der Jugendmusikschule festgelegt.

### **§ 3** **Ermäßigungen**

- (1) Besuchen Kinder, die nicht nur vorübergehend im gleichen Haushalt leben und die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig die Jugendmusikschule, wird auf Antrag eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt.
- a. Die Familienermäßigung beträgt 20% für das zweite Kind und 30% für das dritte und jedes weitere Kind.
  - b. Als erstes Kind gilt das Kind, für das die höchste Unterrichtsgebühr zu zahlen ist. Die weitere Reihenfolge der Familienermäßigung richtet sich nach der Höhe der Einzelgebühren.
- (2) Werden von einem Kind mehrere Instrumentalunterrichte besucht, wird eine Mehrfächerermäßigung bezahlt.
- a. Die Mehrfächerermäßigung wird nur für den instrumentalen Hauptfachunterricht gewährt.
  - b. Die Mehrfächerermäßigung beträgt 20% für das zweite Instrument und 30% für das dritte und jedes weitere Instrument.
  - c. Als erstes Instrument gilt der Instrumentalunterricht, für den die höchste Unterrichtsgebühr zu zahlen ist.
- (3) Wenn der/die Schüler/in wegen ärztlich bescheinigter Krankheit mehr als zwei Unterrichtseinheiten desselben Semesters in Folge versäumt, können die Unterrichtsgebühren auf Antrag ab der dritten Fehlstunde erstattet werden. Die Rückerstattung beträgt 1/4 der Monatsgebühr pro versäumter Unterrichtsstunde.
- (4) Bei Unterrichtsausfall seitens der Lehrkraft (ausgenommen Krankheit) besteht Anspruch auf Nacherteilung des ausgefallenen Unterrichts. Bei Krankheit der Lehrkraft werden die Gebühren ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde während eines Semesters auf Antrag zurückerstattet. Die Rückerstattung beträgt 1/4 der Monatsgebühr pro ausgefallener Unterrichtsstunde.
- (5) Auf Antrag kann für Schüler/innen die Unterrichtsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung eine besondere wirtschaftliche Härte bedeuten würde.

### **§ 4** **Zuschläge**

- (1) Für Erwachsene, die bei der Aufnahme das 21. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich die Gebühr für die Teilnahme am Instrumentalunterricht um 30 %.
- (2) Der Zuschlag entfällt für Erwachsene vom 21. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden sowie für Teilnehmer/innen am Freiwilligen Sozialen Jahr, es Freiwilligen Wehrdienstes und Bundesfreiwilligendienstes bei Vorlage entsprechender Nachweise.

## **§ 5** **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
  - a. bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter,
  - b. bei Volljährigen der/die Schüler/in selbst
  - c. wer die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6** **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden monatlich erhoben. Sie werden auch für die Ferienmonate und für die Zeit erhoben, in der/die Schüler/in nicht am Unterricht teilnimmt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren der Jugendmusikschule entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die erste Unterrichtsstunde erteilt wird. Sie endet mit dem Ausscheiden aus der Jugendmusikschule. Kündigungen sind gemäß § 4 der Satzung über die Benutzung der Jugendmusikschule Meersburg schriftlich an die Jugendmusikschule zu richten.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die monatlichen Gebühren werden anschließend nicht gesondert angefordert.
- (4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag jedes Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Inanspruchnahme eines Unterrichtsfachs wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Beurlaubung und Fernbleiben vom Unterricht ohne wirksame Kündigung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.
- (6) Gebühren, die aus triftigen Gründen bis zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet sind, können auf schriftlichen Antrag gestundet werden. Der Antrag ist bei der Leitung der Jugendmusikschule schriftlich mit Begründung und Vorlage der Vermögens- bzw. Einkommensnachweise zu stellen.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Jugendmusikschule Meersburg vom 21.07.1998 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt:

Meersburg, den 26.11.2014

Dr. Martin Brütsch  
Bürgermeister